

**FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**  
Die Studierendenschaft

**FINANZORDNUNG**  
**DER STUDIERENDENSCHAFT**  
**DER FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**  
**VOM 07.10.2025**

Aufgrund von § 21 der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 20.03.2024 (AB 54/2024) gibt sich die Studierendenschaft die folgende Finanzordnung:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1     Geltungsbereich**
- § 2     Rechtsstellung und Dienstherr der Beschäftigten**
- § 3     Konten der Studierendenschaft**
- § 4     Regelungen zum Haushalt der Studierendenschaft**
- § 5     Beratung im Haushaltsausschuss und Studierendenparlament**
- § 6     Rechte und Pflichten des Haushaltsausschusses**
- § 7     Rechnungsprüfung durch den Haushaltsausschuss**
- § 8     Inventarverzeichnis**
- § 9     Bewirtungen**
- § 10    Mitgliedschaften und Beteiligungen an Aktivitäten Dritter**
- § 11    Reisekostenordnung**
- § 12    Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen**
- § 13    Ordnung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen**
- § 14    Inkrafttreten**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

In dieser Finanzordnung werden ergänzende Regelungen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Organe und Gremien der Studierendenschaft und Organe und Gremien der Fachschaften der FH Münster nachrangig zur Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung getroffen.

## **§ 2**

### **Rechtsstellung und Dienstherr der Beschäftigten**

- (1) Beschäftigte der Studierendenschaft stehen im Dienst der Studierendenschaft. Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Studierendenschaft sind an die für die Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen (TV-L) angelehnt. Geringfügig bzw. kurzfristig Beschäftigte und Werksstudierende sind von den Regelungen des TV-L ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen sind die Beschäftigten der wirtschaftlichen Betriebe der Studierendenschaft (§ 4 Abs. 2 Wirtschaftliche Betätigung).
- (2) Dienststellenleiter\*in und Dienstvorgesetzte\*r der Beschäftigten der Studierendenschaft ist die\*der AStA-Vorsitzende. § 55 Abs. 2 Satz 2 HG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind keine Beschäftigten der Studierendenschaft.

## **§ 3**

### **Konten der Studierendenschaft**

- (1) Der Zahlungsverkehr wird bar über die Kasse und über bis zu fünf Konten bei Kreditinstituten abgewickelt. Weitere Konten dürfen nur für die kurzfristige Anlage von Festgeldern unterhalten werden.
- (2) Die Konten der Studierendenschaft sind so einzurichten, dass nur mit der Legitimation von zwei Personen auf das jeweilige Konto zugegriffen werden kann.

## **§ 4**

### **Regelungen zum Haushalt der Studierendenschaft**

- (1) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabetiteln mit jeweils fester Zweckbestimmung. Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt den Titeln zuzuordnen. Die Zuordnung ist so vorzunehmen, dass aus dem Haushaltsplan die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft (§ 2 Satzung der Studierendenschaft) erkennbar ist. Im Haushaltsplan sind mindestens gesondert darzustellen:
  - a) Bei den Einnahmen: Studierendenschaftsbeiträge, Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung und Entnahmen aus Rücklagen.
  - b) Bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsaufgaben, Zuwendungen an Stellen außerhalb der Studierendenschaft, Ausgaben für wirtschaftliche Betätigung und Zuführungen an Rücklagen.

- (3) Der Haushaltsplan (Haushaltsbuch) wird wie folgt organisiert:

Das Haushaltsbuch wird in 9 Kapitel unterteilt.

Ein Kapitel (als 0) ist für die Kassen und Konten reserviert.

|           |                                                                                                            |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kapitel 0 | Kassen und Konten (Barkasse 0101, Girokonto 0102, usw.)                                                    |
| Einnahmen |                                                                                                            |
| Kapitel 1 | Verwaltungseinnahmen                                                                                       |
| Kapitel 2 | Einnahmen für die Wahrnehmung fachlicher, sozialer und hochschulpolitischer Belange der Studierendenschaft |
| Kapitel 3 | Einnahmen aus gewerblichen Tätigkeiten                                                                     |
| Ausgaben  |                                                                                                            |
| Kapitel 4 | Bezüge und AEs                                                                                             |
| Kapitel 5 | Büroausgaben                                                                                               |
| Kapitel 6 | Ausgaben für die Wahrnehmung fachlicher, sozialer und hochschulpolitischer Belange der Studierendenschaft  |
| Kapitel 7 | Ausgaben im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten                                                                |
| Kapitel 8 | Ausgaben Fachschaftsräte                                                                                   |
| Kapitel 9 | Vermögensausgaben                                                                                          |

Die Kapitel werden je nach Bedarf in verschiedene Gruppen, und als Untergliederung, in Titel unterteilt.

Beispiel:

|                |           |                                     |
|----------------|-----------|-------------------------------------|
| Kapitel-Nr.--> | Kapitel 5 | Büroausgaben                        |
| Gruppe --->    | Gruppe 51 | Bürobetrieb                         |
| Titel --->     | 5101      | Geschäftskosten und Bürobedarf      |
| Titel --->     | 5102      | Geräte & Ausstattung                |
| Titel --->     | 5103      | Kleingeräte / Software / etc.       |
| Titel --->     | 5104      | Reisekosten / Repräsentation / etc. |
| Kapitel-Nr.--> | Kapitel 6 | Ausgaben für die Wahrnehmung ...    |
| Gruppe --->    | Gruppe 62 | Ersti-Aktionen/AStA-Kalender        |
| Titel --->     | 6401      | Ausgaben Ersti-Aktionen             |
| Titelsprung--> | 6411      | Ausgaben AStA-Kalender              |

Der Titelsprung ermöglicht es, bei Bedarf weitere thematisch verwandte Titel dazwischen einzufügen.

Die Struktur der 4 stelligen Titelnummer folgt dabei folgender Systematik:

1. Ziffer = Kapitelkennzahl (Kapitelkennzahl 0 ist den Kassen vorbehalten)

1. und 2. Ziffer = Gruppenkennzahl (Gruppenkennzahlen der Kapitel 1-9 mit 0 sind ausgeschlossen)

3. und 4. Ziffer = Titelkennzahl von 1 bis 99, da einige Gruppen in mehr als 10 Unterpunkte unterteilt werden müssen

Die vierstellige Titelnummer beginnt niemals mit xxx0 und endet nie mit xx00.

- (4) Werden in der Beitragsordnung der Studierendenschaft Beiträge für verschiedene Zwecke unterschieden, so sind die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweck gesondert auszuweisen.
- (5) Bei Aufstellung des Haushaltsplans sind mindestens
- 1.000 Euro als Sockelbetrag pro Jahr pro Fachschaft und zusätzlich
  - 1 Euro für jede\*n im Durchschnitt eingeschriebene\*n Studierende\*n am jeweiligen Fachbereich pro Jahr
- für die Fachschaften zu veranschlagen.
- (6) Die Einnahmen der jeweiligen Fachschaften sind ohne Ansehung des Entstehungsgrunds in Kapitel 1 des Haushaltsbuches auszuweisen, die Ausgaben in Kapitel 8.
- (7) Alle Überschüsse fließen den allgemeinen Einnahmen der Studierendenschaft des folgenden Haushaltsjahres zu.

## **§ 5**

### **Beratung im Haushaltsausschuss und Studierendenparlament**

- (1) Das Finanzreferat oder eine von ihm bevollmächtigte Vertretung hat im Studierendenparlament den Entwurf des Haushaltsplans zu erläutern.
- (2) Auf Wunsch der Mehrheit des Haushaltsausschusses (§ 5 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft) muss das Finanzreferat oder eine von ihm bevollmächtigte Vertretung dem Haushaltsausschuss den Entwurf in einem gesonderten Termin vor der beratenden und beschließenden Sitzung des Studierendenparlamentes erläutern.
- (3) Der Haushaltsausschuss kann zu den einzelnen Ansätzen des Haushaltsplans Stellung nehmen. Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses und des Studierendenparlamentes ist berechtigt zu jedem einzelnen Ansatz im Haushaltsplan oder zu den Haushaltsansätzen insgesamt Stellungnahmen abzugeben.
- (4) Dem Haushaltsausschuss dürfen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und Vorstandsmitglieder von Fachschaftsräten nicht angehören.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten des Haushaltsausschusses**

- (1) Die neu gewählten Mitglieder des Haushaltsausschusses erhalten zeitnah zu ihrer Wahl den gültigen Haushaltsplan des Amtsjahres und diese Finanzordnung ausgehändigt.
- (2) Die Aushändigung der genannten Unterlagen ist durch schriftliche Bestätigung in den Buchungsunterlagen des entsprechenden Haushaltjahres zu vermerken. Die Aushändigung der Unterlagen soll auf digitalem Weg erfolgen.
- (3) Ebenso verpflichten sich die Mitglieder des Haushaltsausschusses schriftlich, dass sie die ihnen im Laufe ihrer Tätigkeit zugänglich gemachten Informationen vertraulich behandeln werden, es sei denn diese Finanzordnung oder übergeordnete Regelungen schreiben anderes vor.
- (4) Der Haushaltsausschuss hat insbesondere die Aufgaben,
  - a) eine Stellungnahme zum Haushaltsplan und zu jeweiligen Nachtragshaushaltsplänen abzugeben,
  - b) eine Stellungnahme zum Rechnungsergebnis abzugeben,
  - c) eine Jahreshaushaltsprüfung und
  - d) mindestens eine unangekündigte Haushaltsprüfung im laufenden Kalenderjahr durchzuführen.
- (5) Der Haushaltsausschuss kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist einem von ihnen zu benennendem Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Rechnungsprüfung durch den Haushaltsausschuss**

- (1) Das Studierendenparlament bestellt den Haushaltsausschuss zur Rechnungsprüfung. Die Mitglieder des Haushaltsausschusses dürfen in dem zu prüfenden Zeitraum nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss oder einem Vorstand eines Fachschaftsrats angehört haben.

- (2) Der vom Studierendenparlament bestellte Haushaltsausschuss prüft auch die Kassenführung.
- (3) Alle Prüfungsgegenstände können auf Stichprobe beschränkt werden.

## **§ 8**

### **Inventarverzeichnis**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat ein Inventarverzeichnis der Studierendenschaft zu führen. Darin sind alle Gegenstände aufzunehmen, deren Netto-Anschaffungswert 250 € übersteigt und die keine Verbrauchsartikel sind. Von der Aufnahme in das Inventarverzeichnis kann außerdem abgesehen werden, wenn nachvollziehbare Gründe dagegensprechen.
- (2) Die inventarisierten Gegenstände sind in der Reihenfolge der Anschaffung durczunummerieren und ein Verweis auf das Anschaffungsdatum ist anzugeben.
- (3) Die Entfernung eines inventarisierten Gegenstandes aus dem Eigentum der Studierendenschaft ist im Inventarverzeichnis zu vermerken. Die Vollzähligkeit der inventarisierten Gegenstände soll regelmäßig durch den Allgemeinen Studierendenausschuss überprüft werden. Falls inventarisierte Gegenstände abhandengekommen sind, ist das Studierendenparlament darüber zu informieren.
- (4) Das Finanzreferat kann anordnen, dass auch Gegenstände von geringerem als dem in Absatz 1 genannten Wert inventarisiert werden.

## **§ 9**

### **Bewirtungen**

- (1) Bewirtungen, im Sinne von Repräsentationskosten, auf Kosten der Studierendenschaft sind nur zulässig, wenn sie sich aus den Aufgaben oder Verpflichtungen der Studierendenschaft ergeben.
- (2) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und Mitglieder von Fachschaftsräten dürfen sich nicht selbstbewirten.
- (3) Bei den Bewirtungskosten gelten folgende Obergrenzen:
  - a) bei Künstler\*innen oder der Referent\*innen-Bewirtung im Zusammenhang mit Veranstaltungen sind maximal 25 Euro pro Person vorgesehen,
  - b) bei der Bewirtung von Sitzungen der Organe und Gremien der Studierendenschaft sind maximal 40 Euro pro Sitzung vorgesehen.
- (4) Generell sind Belege vorzuweisen und bei Bewirtungen gemäß § 9 Abs. 3 lit. a ist eine Liste der bewirteten Personen zu den Akten zu nehmen.

## **§ 10**

### **Mitgliedschaften und Beteiligungen an Aktivitäten Dritter**

- (1) Eine Mitgliedschaft der Studierendenschaft in einem Verein oder einer anderen Organisation, die zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, ist nur zulässig, wenn das Studierendenparlament zustimmt. Eine Mitgliedschaft in Vereinigungen, deren Aufgaben mit denen der Studierendenschaft unvereinbar sind, ist unzulässig.
- (2) Über die Beteiligung an Aktivitäten Dritter entscheidet bis zu einer Summe von 999,- Euro der Allgemeine Studierendenausschuss. Ist eine höhere Beteiligung notwendig, muss das Studierendenparlament der Beteiligung zustimmen.

- (3) Die Bewilligung finanzieller Beteiligung ist an die Bedingung geknüpft, dass bei der Öffentlichkeitsarbeit zu den Aktivitäten Dritter der Vermerk "Unterstützt durch den AStA der FH Münster" oder das entsprechende Logo des Allgemeinen Studierendenausschusses verwendet wird.
- (4) Die bewilligte finanzielle Beteiligung wird gegen Vorlage entsprechender Belege ausgezahlt. Die vorgelegten Belege sind zu den Akten zu nehmen.

## **§ 11 Reisekostenordnung**

Die Behandlung von Reisekosten wird in einer eigenen Ordnung (Reisekostenordnung) geregelt.

## **§ 12 Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen**

Die Behandlung von Sozialdarlehen wird in einer eigenen Ordnung (Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der FH Münster) geregelt.

## **§ 13 Ordnung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen**

Die Behandlung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und weiteren für die Studierendenschaft tätige Personen wird in einer eigenen Ordnung (Aufwandsentschädigungsordnung) geregelt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch die FH Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzordnung der Studierendenschaft vom 09.10.2024 und die Ordnung über die Finanzen der Fachschaften vom 23.05.2024 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom 07.10.2025 und der Genehmigung durch das Präsidium vom xx.xx.2025.

Münster, den xx.xx.2025

---

Veronika Gut  
Präsidentin des Studierendenparlaments  
der FH Münster